

INHALT

Bischöfliches Generalvikariat	171
Nr. 81 Geschäftsordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (DiAG-MAV Fulda) nach § 25 Abs. 3 MAVO	171
Nr. 82 Allgemeines Ausführungsdekret zur Ordnung der kirchlichen Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende der Katholischen Theologie oder Katholischen Religion mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung)	174
Nr. 83 Profanierung der Kirche St. Laurentius Kassel	181
Nr. 84 Schriftenversand	181
Nr. 85 Personalien	182

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 81

Geschäftsordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda (DiAG-MAV Fulda) nach § 25 Abs. 3 MAVO

§ 1

Grundlagen

Die Mitarbeitervertretungen im Bistum Fulda bilden gemäß § 25 Abs. 1 MAVO eine „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen“ (im Folgenden: DiAG-MAV). Diese Ordnung gilt als Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Vorstand der DiAG-MAV im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 2 MAVO.

§ 2

Aufgaben

Die DiAG-MAV nimmt auf diözesaner Ebene die Aufgaben gemäß § 25 Abs. 2 MAVO in der jeweiligen Fassung wahr.

§ 3

Organe

Organe der diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAG-MAV) sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem/einer stimmberechtigten Delegierten der im Geltungsbereich der MAVO bestehenden Mitarbeitervertretung zusammen. Der/die Delegierte muss Mitglied einer MAV sein. Besteht die MAV aus einem Mitglied, so kann dieses Mitglied als Delegierte/r an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei einer MAV mit mehreren Mitgliedern bestimmt die Mitarbeitervertretung die/den Delegierte/n durch Beschluss.
2. Der/Die Delegierte kann für eine einzelne Mitgliederversammlung oder für mehrere Versammlungen benannt werden.
3. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt. Mindestens einmal im Kalenderjahr hat der/die Vorsitzende der DiAG-MAV einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung erfolgt als außerordentliche Versammlung:
 - auf Antrag eines Drittels der Mitarbeitervertretungen,
 - auf Wunsch des DiAG Vorstandes
 - auf Wunsch des Generalvikars.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich im Rahmen der gewählten Mitarbeitervertreterinnen /Mitarbeitervertretern der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 MAVO. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
6. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungszeitpunkts und des Tagungsortes mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Benachrichtigung der einzelnen Mitarbeitervertretungen in Textform (§ 127 b BGB) zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitarbeitervertretungen zuzuleiten ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand Einspruch erhoben wurde. Die Versendung der Niederschrift und die Erhebung eines Einspruchs bedürfen der Textform (§ 127 b BGB). Im Falle eines Einspruchs wird auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Genehmigung der Niederschrift abgestimmt.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die dem AVO- (zwei) und dem AVR-Bereich (drei) angehören sollen. Er wird jeweils in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des einheitlichen Wahlzeitraums für 4 Jahre gewählt.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand werden entsprechend dem Bereich, aus dem Sie als Delegierte entsendet worden sind, der AVO-Liste oder der AVR-Liste zugeordnet. Aus den beiden Listen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorstand gewählt, die für die jeweilige Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Sofern für die AVO-Liste oder für die AVR-Liste weniger als die in Satz 1 genannten Mitglieder kandidieren oder gewählt werden, rücken diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl aus der anderen Liste in den Vorstand.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Delegierter dies vor der Wahl beantragt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode als Mitarbeitervertreter/in aus, so endet auch sein Mandat im Vorstand. Im Vorstand sollen die Mitarbeitervertretungen verschiedener Rechtsträger angemessen vertreten sein.
4. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der jedes Vorstandsmitglied einladen kann, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende Vorsitzende/n.
5. Treten Mitglieder des Vorstands zurück oder scheiden aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so rücken zunächst diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten in den Vorstand nach, die bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatten. Sofern entsprechende Kandidaten nicht mehr verfügbar sind, erfolgt die Nachbesetzung durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
7. Der Vorstand vertritt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft auf diözesaner und überdiözesaner Ebene und nimmt die Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung wahr, soweit nicht die MAVO einzelne Aufgaben der Mitgliederversammlung zuweist oder die Mitgliederversammlung sich einzelne Aufgaben vorbehält.

§ 6

Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel alle 4 Wochen oder auch in kürzeren oder größeren Abständen zusammen, wobei die regelmäßigen Sitzungstermine jeweils für das kommende Kalenderjahr im Voraus geplant werden sollen. Die Sitzungen können entweder als Präsenzsitzung oder ganz/teilweise auch als Telefonkonferenz und/oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte von den Inhalten der Vorstandssitzung keine Kenntnis erlangen können. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds soll die Vorstandssitzung in Präsenz durchgeführt werden, sofern nicht wichtige Gründe vorliegen, die die Durchführung als Telefon- und/oder Videokonferenz erfordern.
2. Die Frist zur Einladung zu den Vorstandssitzungen beträgt in der Regel drei Kalendertage. Die Tagesordnung ist spätestens zu diesem Termin einzusehen. Sofern nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden die Ladungsfrist aufgrund der Eilbedürftigkeit einer zu behandelnden Angelegenheit nicht eingehalten werden kann, kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstands, stets im Einvernehmen aller an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder, den Verzicht auf die Einhaltung einer Einladungsfrist beschließen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Antrag kann in Textform, mündlich oder fernmündlich erfolgen.
5. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt der/dem Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
6. Über die im Vorstand gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern des Vorstands übermittelt.
7. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, in deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n bzw. die/der Schriftführer/in. Die Einladung enthält die Tagesordnungspunkte, wobei alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen sind, die durch Mitglieder des Vorstands bis zur Versendung der Einladung gegenüber der/dem Vorsitzenden in Textform benannt worden sind.
8. Die Mitglieder des Vorstands teilen einen etwaigen Verhinderungsfall der/dem Vorsitzenden unverzüglich mit.
9. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Mitglieder der DiAG sowie weitere Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Diesen Personen kommt kein Stimmrecht zu. Ihre Teilnahme dient der Beratung und Unterstützung der Meinungsbildung des Vorstands. Die Rechte der Nachrücker bleiben hiervon unberührt.
10. Stellt der Vorstand die zeitweilige Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder fest, so rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied nach und übernimmt für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitglieds.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung kann zur Beratung auch mit weniger als 3 Vorstandsmitgliedern stattfinden. Mitglieder des Vorstands, die an der Sitzung im Rahmen einer Telefon- und/oder Videokonferenz teilnehmen, gelten in diesem Sinne als anwesend.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Sofern ein Mitglied des Vorstands beantragt, die Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt geheim durchzuführen, erfolgt die Abstimmung in geheimer Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.11.2017.

Fulda, 06. Juni 2024



Christof Steinert
Generalvikar

Nr. 82

Allgemeines Ausführungsdekret zur Ordnung der kirchlichen Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende der Katholischen Theologie oder Katholischen Religion mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (Mentoratsordnung)

Auf Grund des § 10 der Missio-Canonica-Ordnung vom 15. März 2024 (K. A. 2024, Nr. 36) wird zur Regelung des Mentorats das folgende allgemeine Ausführungsdekret erlassen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung des Bistums Fulda. Sie ist für Studierende, die den Beruf Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer anstreben, ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Sie soll die

Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

- (2) Die kirchliche Studienbegleitung ist ein verbindliches Element der Ausbildung von Religionslehrkräften. Studierende, die an einer Hochschule im Bistum Fulda ein Lehramtsstudium der Katholischen Theologie oder der Katholischen Religion absolvieren, sind verpflichtet, an der kirchlichen Studienbegleitung nach Maßgabe dieser Ordnung teilzunehmen.

§ 2

Verantwortliche Personen

- (1) Die kirchliche Studienbegleitung wird jeweils von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:
 1. einer Mentorin oder einem Mentor und
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für schulische Fragen zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat Fulda.
- (2) Die als Mentorin beziehungsweise Mentor eingesetzte Person steht vor Ort für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt Angebote im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung oder führt entsprechende Angebote selbst durch. Sie begleitet in Fragen des persönlichen Glaubens und des Glaubensvollzugs und bereitet die Studierenden auf Authentizität und Identität der Persönlichkeit im Glauben vor. Über die Inhalte der Beratungen und Gespräche ist sie zu Verschwiegenheit verpflichtet; weder das Bischöfliche Generalvikariat noch andere Personen oder Institutionen erhalten hierüber Informationen. Als Mentorin oder Mentor kann nicht bestellt werden, wer im Rahmen des Lehramtsstudiengangs eine Dozententätigkeit ausübt.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter der für schulische Fragen zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat informiert über das spezifische Berufsprofil der Religionslehrkraft und die Voraussetzungen für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nach den Normen der Missio-Canonica-Ordnung.
- (4) Mentorinnen und Mentoren werden durch den Ortsordinarius ernannt und abberufen.

Abschnitt 2

Verbindliche Elemente der kirchlichen Studienbegleitung

§ 3

Pflichtveranstaltungen, Studienbegleitbrief

- (1) Die Teilnahme an den in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (2) Die Bescheinigung der Teilnahme erfolgt jeweils durch eine Eintragung in einen Studienbegleitbrief. Form und Wortlaut des Studienbegleitbriefs sind aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

§ 4

Einführung

Eine möglichst im ersten Studienjahr stattfindende Einführung, die als eine oder zwei Veranstaltungen durchgeführt wird, dient dem Kennenlernen und der Information über die Angebote und Anforderungen der kirchlichen Studienbegleitung. Die Studierenden erhalten hierbei Gelegenheit, mit der Vertreterin oder dem Vertreter der für schulische Fragen zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat sowie der Mentorin oder dem Mentor über Fragen im Zusammenhang mit dem kirchlichen Profil der Religionslehrkraft ins Gespräch zu kommen.

§ 5

Orientierungsgespräch

Möglichst im ersten Studienjahr findet ein etwa einstündiges Orientierungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor statt. Es soll den Studierenden zu Beginn ihres Studiums Gelegenheit zu einer persönlichen Standortbestimmung geben. Neben den Themen, die dem oder der Studierenden wesentlich sind, sollen folgende Themenbereiche im je individuell notwendigen Umfang besprochen werden:

1. Reflexion der Motivation, katholischen Religionsunterricht erteilen zu wollen,
2. Unterstützung und Begleitung bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen,
3. Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz (vgl. § 7) und der gelebten Spiritualität (vgl. § 6),
4. Voraussetzungen der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts nach den Normen der Missio-Canonica-Ordnung.

§ 6

Spirituelle Angebote

Zur Entwicklung des persönlichen geistlichen Lebens nehmen die Studierenden an mindestens zwei spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung/Exerzitien) in einem Gesamtumfang von mindestens sechs Tagen teil. Die Auswahl der Angebote erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

§ 7

Befähigung zur Gestaltung gottesdienstlicher Feiern im schulischen Kontext

Religionslehrkräfte sollen die Kompetenz zur innerschulischen Gestaltung und Leitung von gottesdienstlichen Feiern, Meditationen, sonstigen spirituellen Angeboten und von gemeinsamem Gebet erwerben. Diesbezügliche Grundkenntnisse werden im Rahmen eines Studientages oder durch mehrere einzelne Veranstaltungen vermittelt. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

§ 8 Präventionsschulung

Die bzw. der Studierende nimmt an einer mindestens sechsstündigen durch das Bistum Fulda durchgeführten Präventionsschulung teil. Die Termine zur Durchführung der Präventionsschulungen werden durch die zuständige Stelle in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt.

§ 9 Kirchenpraktisches Engagement

- (1) Durch eine praktische Mitwirkung in kirchlichen Bereichen/bei kirchlichen Trägern sollen verschiedene Felder kirchlichen Lebens und Handelns kennen gelernt werden. Art und konkreter Umfang (insgesamt etwa 100 Stunden) werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt, wobei die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs zu berücksichtigen sind.
- (2) Praxisfelder können insbesondere sein:
 1. Pfarrei,
 2. kirchliche Verbandsarbeit (etwa Caritas, SkF oder Kolping) und deren Einrichtungen,
 3. kirchliche Jugendverbände und kirchliche Jugendarbeit,
 4. kategoriale Seelsorge (z. B. Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge) oder Schülerseelsorge,
 5. kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen und
 6. Hospizarbeit.
- (3) Alternative Formen können sein:
 1. studienbegleitendes kirchliches Projekt,
 2. Kirchenpraktikum im Rahmen der gegebenenfalls für das Studium zu leistenden Praktika.
- (4) Vom kirchenpraktischen Engagement kann die Mentorin oder der Mentor im Einzelfall befreien, soweit die oder der Studierende ein gleichwertiges, bereits erbrachtes ehrenamtliches Engagement im kirchlichen Bereich nachweisen kann.
- (5) Die oder der Studierende verfasst einen Kurzbericht über das kirchenpraktische Engagement und reicht diesen zusammen mit einem Nachweis der jeweiligen Einrichtung bei der Mentorin oder dem Mentor ein. Der Kurzbericht bildet die Grundlage für ein nachfolgendes Reflexionsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.

§ 10 Abschlussgespräch

Ein Abschlussgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor wird nach Absolvierung der Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geführt. Es dient dem Rückblick auf das Studium und die kirchliche Studienbegleitung sowie dem Ausblick auf die Tätigkeit als Religionslehrkraft.

§ 11**Anerkennung von Veranstaltungen anderer Bistümer**

Im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung eines anderen deutschen Bistums absolvierte Mentoratsveranstaltungen werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

Abschnitt 3**Fakultative Elemente der kirchlichen Studienbegleitung****§ 12****Sonstige Angebote**

- (1) Ergänzend zum verbindlichen Teil der kirchlichen Studienbegleitung werden weitere Veranstaltungen angeboten oder es wird auf weitere Möglichkeiten vor Ort hingewiesen, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrkräfte zu stärken.
- (2) Regelmäßige Gespräche mit der Mentorin oder dem Mentor werden empfohlen.

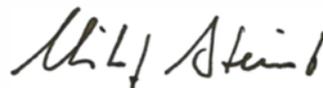
Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 13****Übergangsvorschriften**

- (1) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieses allgemeinen Ausführungsdekrets begonnen haben, gilt die bisherige Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (K. A. 2015, Nr. 94) fort.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses allgemeine Ausführungsdekret, sofern sich der oder die jeweilige Studierende durch Erklärung in Textform gegenüber dem Mentor oder der Mentorin mit dessen Anwendung auf ihn oder sie einverstanden erklärt hat.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Vorbehaltlich der Regelung des § 13 findet ab diesem Zeitpunkt die Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (K. A. 2015, Nr. 94) keine Anwendung mehr.

Fulda, den 25. Juni 2024



Christof Steinert
Generalvikar

Anlage zu § 3 Absatz 2: Studienbegleitbrief**Name:**_____
Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname**Studienbeginn:**_____
Datum des Beginns**Studienort(e):**_____
Name und Ort der Universität/Hochschule / von – bis_____
Name und Ort der Universität/Hochschule / von – bis**Lehramt
(Schulform):**

Studienfächer:

Erklärung

Im Rahmen der Einführung und/oder des Orientierungsgesprächs der Studienbegleitung wurde ich über die verbindlichen Anteile der kirchlichen Vorbereitung auf die Tätigkeit als Religionslehrkraft informiert.

Ort, Datum_____
Unterschrift des/der Studierenden

Einführung (§ 4 Mentoratsordnung)

Datum Unterschrift Mentor/in

Datum Unterschrift Mentor/in

Orientierungsgespräch (§ 5)

Datum Unterschrift Mentor/in

Spirituelle Angebote (§ 6)

Datum Unterschrift Mentor/in

Datum Unterschrift Mentor/in

Datum Unterschrift Mentor/in

Befähigung zur Gestaltung gottesdienstl. Feiern im schul. Kontext (§ 7)

Datum Unterschrift Mentor/in

Präventionsschulung (§ 8)

Datum Unterschrift Mentor/in

Kirchenpraktisches Engagement (§ 9)

Datum Unterschrift Mentor/in

Abschlussgespräch (§ 10)

Datum Unterschrift Mentor/in

Nr. 83

Profanierung der Kirche St. Laurentius Kassel

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 8. März 2024 die Kirche St. Laurentius Kassel, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Elisabeth Kassel auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 28. April 2024 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

Nr. 84

Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 241 Verkündigungsbulle zum Heiligen Jahr 2025

„Spes non confundit“ als Broschüre erschienen

Pilger der Hoffnung

Die am 9. Mai 2024 veröffentlichte Verkündigungsbulle für das Heilige Jahr 2025 *Spes non confundit* (Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen) von Papst Franziskus ist ab sofort als gedruckte Broschüre in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz verfügbar.

Das Dokument zeichnet die inhaltlichen Konturen für das Heilige Jahr auf und macht deutlich, wie notwendig die Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Einfühlsam und mit pastoraler Nähe beschreibt Franziskus den Zustand vieler Menschen, die von Pessimismus und Angst geprägt sind. In der Bulle verbindet er das Motto des Heiligen Jahres, „Pilger der Hoffnung“ zu sein, mit dem Anspruch, Hoffnung zu schenken. Pilgern bedeutet für ihn, sich auf die Suche nach dem Sinn des Lebens zu machen und Wege des Glaubens zu finden. Franziskus geht in dem Dokument auch auf die vielfältigen Probleme in der Welt ein und macht deutlich, dass diese nur gemeinsam angegangen und gelöst werden können. Für ihn ist die einigende Kraft die Hoffnung.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 114 Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe

Die *Kirchlichen Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe* schreiben die *Kirchlichen Richtlinien* von 2006 aktualisierend fort. Sie skizzieren den Beitrag des katholischen Religionsunterrichts für die schulische Bildung, erläutern die Rolle der Bildungsstandards im katholischen Religionsunterricht, stellen ein Kompetenzmodell vor und formulieren auf dieser Grundlage Kompetenzerwartungen für die Jahrgangsstufe 4.

Die *Kirchlichen Richtlinien* wenden sich vor allem an diejenigen, die für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen in den Ländern verantwortlich sind, sodann an die Schulabteilungen in den bischöflichen Ordinariaten, an alle, die in der Aus- und Fortbildung der Religionslehrkräfte tätig sind, an die Religionslehrkräfte und an die interessierte Öffentlichkeit.

Arbeitshilfen

Nr. 342 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2023/24. Bonn, 2024.

Zum 14. Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, Gemeinden anderer Sprachen und Riten, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft“, „Kirche: eine große Friedensbewegung unserer Zeit“ und „Synodalität im Vatikan und in Deutschland“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Die Broschüren können bestellt werden bei
Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Tel.: 0228-103-205
Fax: 0228-103-330
E-Mail: broschueren@dbk.de
oder als PDF-Version unter www.dbk.de

Nr. 85

Personalien

Ernennungen

Bieber, Andreas, Pfarrer, Heringen, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Robert Heringen zum Administrator der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg: 15.08.2024

Blümel, Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Marburg zum Administrator der Pfarrkuratie St. Bonifatius Wetter (Hessen): 01.11.2024

Cytrycki, Bartłomiej OMI, Petersberg, zum Administrator der Pfarreien St. Lioba Petersberg, St. Elisabeth Lehnerz und St. Aegidius Marbach: 01.07.2024 – 31.12.2024

Mangalan, Binesh Verghese ALCP/OSS, Eiterfeld, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in den Pfarreien St. Bonifatius Wetter (Hessen) und St. Peter und Paul Marburg: 01.11.2024

Näder, Christoph, Pfarrer, Marburg, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei Unsere Liebe Frau v. d. Heimsuchung Marburg und Administrator der Pfarrei St. Franziskus Cappel zum Administrator der Pfarrkuratie St. Bonifatius Wetter (Hessen): 01.07.2024 – 31.10.2024

Pasaribu, Togar, Pfarrer, Petersberg, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Elisabeth von Thüringen Marburg und im Dekanat Marburg-Amöneburg. Dienstort: St. Peter und Paul, Biegenstr. 30, 35037 Marburg/L: 01.07.2024

Scheffler, Kai, Kaplan, Gelnhausen, zum Administrator der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen: 01.08.2024 – 30.11.2024

Schweimer, Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, zum Pfarrer der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen: 01.12.2024

Entpflichtungen

Mangalan, Binseh Verghese ALCP/OSS, Eiterfeld, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern in den Pfarreien St. Georg Eiterfeld, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld, St. Johannes Täufer und St. Cäcilia Rasdorf und St. Laurentius Ufhausen und Pfarrkuratie Pauli Bekehrung Wölf: 31.10.2024

Pasaribu, Togar, Pfarrer, Petersberg, als Pfarrer der Pfarrei St. Lioba Petersberg: 30.06.2024

Pasaribu, Togar, Pfarrer, Petersberg, als Administrator der Pfarreien St. Elisabeth Lehnerz und St. Aegidius Marbach: 30.06.2024

Pasenow, Ulrich, Pfarrer, Hofbieber, als Administrator der Pfarrei St. Georg Hofbieber: 31.07.2024

Schweimer, Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, als Dechant des Dekanates Eschwege-Bad Hersfeld: 14.08.2024

Schweimer, Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, als Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus Bebra-Rotenburg: 14.08.2024

Versetzung

Michel, Simone, Gemeindereferentin, Hofbieber, in den Pastoralverbund St. Marien Eichenzell mit Dienstort in der Pfarrei St. Peter und Paul Eichenzell: 01.08.2024

Freistellung vom Dienst

Schweimer, Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, im Zusammenhang mit dem Wechsel von Bebra-Rotenburg nach Gelnhausen, Freistellung vom Dienst vom 15.08.2024 – 30.11.2024

Versetzung in den Ruhestand

Menacho, Dr. Cesar, Pfarrer, Spanische Mission Kassel: 31.10.2024

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

Gustitus, Victor John, Diakon, Marburg: 30.05.2024